



- Lesefassung -

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wismar (ZvWis)
vom 14.01.2015
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.08.2016**

Aufgrund

- der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 5, der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 13.07.2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.08.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) vom 14.01.2015 erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Die dem Zweckverband Wismar angehörenden Städte und Gemeinden, die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind, bilden zur gemeinsamen Erfüllung der in § 3 näher bezeichneten Aufgaben einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wismar (ZvWis)**. Er hat seinen Sitz in Lübow.
- (3) Der ZvWis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er besitzt Dienstherrnfähigkeit und darf Beschäftigte einstellen.
- (4) Der ZvWis führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift ZWECKVERBAND WISMAR.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Hohenkirchen umfasst das Verbandsgebiet den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gramkow.



§ 3

Aufgaben und Art ihrer Erfüllung

- (1) Der ZvWis erfüllt folgende Aufgaben (siehe Anlage 1):
 - Bereitstellung von Trinkwasser,
 - Beseitigung des Schmutzwassers,
 - Ableitung von Niederschlagswasser,
 - Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme sowie
 - Gasversorgung
- (2) Der ZvWis erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Er kann im Geltungsbereich seiner Satzungen, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (3) Bestehende Mitgliedschaften oder Beteiligungen von Verbandsmitgliedern in oder an Unternehmen, die gleichen oder ähnlichen Aufgaben dienen, sind dem ZvWis zu übertragen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der ZvWis Betriebe errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (5) Der ZvWis kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (6) Der ZvWis ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen, wenn sich hieraus ein nachweisbarer Vorteil für die Mitgliedsgemeinden ergibt.
- (7) Dem ZvWis können auf Antrag einzelner Verbandsmitglieder nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe des ZvWis sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Vorstandsvorsteher.
- (2) Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben erfordern zusätzlich die Bildung eines Vorstandes gemäß § 159 Abs. 3 KV M-V.



§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht für die Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus:
 - den Bürgermeistern der Stadt Neukloster und der verbandsangehörigen Gemeinden als geborene Mitglieder und
 - weiteren Vertretern der Stadt Neukloster und der verbandsangehörigen Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern im Verbandsgebiet, wobei für je zusätzliche 1.000 Einwohner ein weiteres Mitglied zu wählen ist. Die Anzahl der Mitglieder in der Verbandsversammlung ist in der Anlage 2 zur Verbandsatzung zu führen.
- (2) Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsgemeinden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Nicht wählbar sind Beamte und Beschäftigte des ZvWis sowie Beamte und Beschäftigte, die entscheidend unmittelbar die Rechtsaufsicht und die Rechnungsprüfung über den ZvWis wahrnehmen.
- (3) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall ausschließlich durch einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Scheidet ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung aus, wird der Nachfolger von dem entsendenden Verbandsmitglied bestimmt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 2. Änderung der Verbandssatzung,
 3. Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 4. Festsetzung von Umlagen und Stammkapital,
 5. Zusammenschluss von Verbänden.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger aus.
- (7) Durch Beitritt oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhöht bzw. verringert sich die Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (8) Die Verbandsversammlung ist berechtigt, ständige und zeitweilige Ausschüsse der Zweckverbandsversammlung gemäß § 36 Kommunalverfassung zu bilden. Die konkrete Aufgabenstellung sowie die jeweilige Anzahl der zu berufenen Mitglieder sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Neben einer Mehrheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung können auch weitere sachkundige Einwohner des Verbandsgebietes in die Ausschüsse berufen werden.



§ 6

Stimmrecht der Verbandsmitglieder

- (1) Jeder in die Verbandsversammlung entsandte Vertreter hat bei Abstimmungen grundsätzlich 1 Stimme.
- (2) Bei Beschlüssen über ausschließlich spartenbezogene Belange sind nur Vertreter von spartenangehörigen Mitgliedern stimmberechtigt.
- (3) Entscheidungen in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des ZvWis. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsvorsteher oder -vorstand übertragen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Verbandsversammlung
 - wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 - wählt den hauptamtlichen Verbandsvorsteher und dessen Vertreter,
 - wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - ist zuständig für die Bildung, Aufgabenstellung und Zusammensetzung zeitweilig beratender Ausschüsse sowie die Wahl der Mitglieder,
 - ist oberste Dienstbehörde für den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 2. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und der Festsetzung des Investitionsprogramms,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 4. die Aufnahme von überplanmäßigen Krediten ab 50.000,00 EUR,
 5. den Erwerb bzw. Verkauf von Vermögensgegenständen ab 50.000,00 EUR,
 6. die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die diesen gleichkommen, ab 50.000,00 EUR,
 7. die Festsetzung von Verbandseinlagen, des Stammkapitals, der Verbandsumlagen einschließlich der Verteilerschlüssel,
 8. die Auflösung des Verbandes
 9. Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 10 TV-V.



§ 8

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens 3 Monate nach einer Kommunalwahl zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird dazu durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und unter Leitung des Vorsitzenden 2 Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine 2 Stellvertreter dürfen nicht demselben Amtsbereich angehören.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung, die Einladungsfrist abkürzen. Die Einladung muss spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt im Übrigen ihre Geschäftsordnung. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 12 Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand dies unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Falls die Tagesordnung nur spartenbezogene Beschlüsse enthält, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechte dieser Sparte vertreten ist. Beschlüsse werden, soweit Gesetze oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (6) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung.



§ 9

Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Verbandsvorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen jeweils die Mehrheit der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung, von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitglieder, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit ein.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 10

Geschäftsgang der zeitweiligen Ausschüsse

- (1) Die zeitweilig beratenden Ausschüsse treten spätestens 6 Wochen nach ihrer Bildung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird dazu durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. In dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine zwei Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Tag, Ort und Zeit so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.



§ 11

Verbandsvorsteher, Vorstand

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Über die Reihenfolge der Stellvertreter entscheidet die Verbandsversammlung. Die Stellvertreter dürfen nicht demselben Amtsbereich angehören.
- (2) Der Verbandsvorsteher und seine 2 Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (3) Um eine ausgewogene Mitbestimmung der Ämter auf der Basis der Einwohnerzahlen im Vorstand zu gewährleisten, wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte weitere Vorstandsmitglieder. Unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 2 ist sicherzustellen, dass aus den Ämtern Neukloster-Warin, Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie Neuburg je zwei und aus den anderen Ämtern je ein Vertreter dem Vorstand angehören. Die Verbandsversammlung wählt zugleich je einen Stellvertreter für die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

§ 12

Verbandsvorstand, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Vierteljahr, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Vorstandsmitglieder unter Angaben der Tagesordnung verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der Vorstand tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, haben das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.



§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand werden nach § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V folgende Entscheidungen übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 1 Mio. EUR.
2. den Abschluss von Verträgen, die nicht unter 1. fallen und auf einmalige Leistungen gerichtet sind innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 EUR bis 100.000 EUR.
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 25 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 30.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 EUR je Ausgabefall.
4. die Aufnahme von überplanmäßigen Krediten innerhalb einer Wertgrenze von 20.000 bis 50.000 EUR.
5. den Erwerb, die Belastung und den Verkauf von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von zwischen 10.000 bis 50.000 EUR und sonstigen Vermögensgegenständen ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR.
6. die Übernahme von Bürgschaften sowie Rechtsgeschäfte, die diesen gleichkommen, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 bis 50.000 EUR.
7. die Erhebung von Klagen und prozessualen Rechtsmitteln mit einem Streitwert ab 10.000 EUR oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen.
8. Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 5 TV-V bis Entgeltgruppe 9 TV-V.

§ 14

Verbandsvorsteher

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse für die Verbandsversammlung und den Vorstand vor und führt sie durch.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit trifft der Verbandsvorsteher anstelle des Vorstandes Eilentscheidungen, die unverzüglich von dem Vorstand, spätestens in der nächsten Sitzung, zu genehmigen sind.
- (5) Der Verbandsvorsteher kann Aufgaben nach § 159 Abs. 5 Satz 4 KV M-V auf die Mitglieder des Vorstandes übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (7) Der Verbandsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der in § 13 Nr. 1 - 8 genannten Wertgrenzen.



§ 15 Verbandsverwaltung

Der ZvWis unterhält an seinem Sitz in Lübow eine Verbandsverwaltung.

§ 16 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den ZvWis gerichtlich und außergerichtlich. Er erlässt Vorschriften, die den Dienst- und Geschäftsgang innerhalb der Verbandsverwaltung regeln.
- (2) Ausgenommen von der gesetzlichen Vertretung durch den Vorstandsvorsteher sind
 - a) die Geltendmachung von Ansprüchen des ZvWis gegen den Vorstandsvorsteher;
 - b) die Genehmigung von Verträgen des ZvWis mit Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) Erklärungen, durch die der ZvWis verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und zu siegeln. Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Für Erklärungen des ZvWis innerhalb der Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 7 ist die Unterschrift des Vorstandsvorstehers ausreichend.
- (4) Die Vertretung in allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geschäftsvorgängen, wie sie sich aus der Durchführung der Haushaltssatzung, der Nachträge dazu und des Investitionsprogramms ergeben, wird vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen.

§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Auflösung bzw. Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sind die betroffenen Dienstkräfte, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, von den Rechtsnachfolgern des ZvWis bzw. von den Verbandsmitgliedern auf der Basis des nach § 19 Abs. 5 ermittelten Beteiligungsschlüssel zu übernehmen. Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung einzelner Dienstverhältnisse ergeben, sind durch Umlagen gemäß Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.



- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an ihren Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter, wenn diese länger als 6 Monate die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes übernehmen. Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes sowie die Reisekostenvergütung regeln sich nach der Entschädigungsverordnung.

§ 18

Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend anzuwenden.
- (2) Vorrangige wirtschaftliche Aufgaben sind die Ver- und Entsorgung gemäß § 3 Abs. 1. Der ZvWis hat die vorhandenen Anlagen dem Bedarf entsprechend technisch zu erhalten und schrittweise zu modernisieren.
- (3) Erweiterungs- und Neuinvestitionen sind über Erträge, Investitionsrücklagen, Beiträge, Kredite, öffentliche Zuschüsse, Kostenbeteiligung Dritter und Einlagen der Verbandsmitglieder zu finanzieren.
- (4) Investitionsvorhaben, deren Herstellungskosten und Betriebskosten eine Erhöhung der Benutzungsgebühren bewirken, bedürfen vor Baubeginn der ausdrücklichen Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (5) Der ZvWis ist Gesellschafter der Gasversorgung Wismar Land GmbH (GWL). Die Verbandsversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Gestaltung und der Ausführung des Gesellschaftsvertrages.

§ 19

Vermögen und Eigenkapital

- (1) Das langfristige Vermögen des ZvWis besteht aus:
- den vom ZvWis erworbenen Grundstücken und Anlagen,
 - den Grundstücken und Anlagen der ehemaligen WAB-Betriebe,
 - den von den Gemeinden übertragenen Grundstücken und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Fernwärmeversorgung.

Die Grundstücke und Anlagen zu Buchstabe b werden mit Liquidation der Nachfolgebetriebe der ehemaligen WAB-Betriebe, der Nordwasser GmbH Rostock und der Westmecklenburger Wasser GmbH, direkt dem ZvWis übertragen. Alle verbandsangehörigen Gemeinden des ZvWis verzichten auf die Einzelübertragung nach dem Belegenheitsprinzip oder jedem sonstigen Verteilungsgrundsatz. Die Grundstücke und Anlagen zu Buchstabe c gehen mit Beitritt der Gemeinden kostenlos in das Eigentum des ZvWis über.



- (2) Die Verbandsmitglieder können mit der Verwaltung des ZvWis gesonderte Verträge über die Behandlung von sonstigen Anlagen der Ver- und Entsorgung in ihrem Gebiet abschließen. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- (3) Das Stammkapital des ZvWis beträgt 511.291,88 EUR. Es wird von den Verbandsmitgliedern durch Einlagen aufgebracht. Diese richten sich nach den durch die Verbandsmitglieder dem ZvWis übertragenen Aufgaben. Die Verbandsversammlung setzt spartenweise kalkulierte Pauschalsätze je Einwohner und Sparte fest.
- (4) Die Verbandseinlagen können als Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Die gemäß Abs. 1 Buchstabe b auf den ZvWis übertragenen Anlagen werden zu dem Wert der Liquidationsbilanz der ehemaligen WAB-Betriebe nach Abzug anteilmäßig zu übernehmender Schulden auf die Einlageverpflichtung gemäß Abs. 3 des jeweiligen Verbandsmitgliedes angerechnet. Liegt der Wert der übertragenen Anlagen über den Einlageverpflichtungen, so erfolgt in Höhe des übersteigenden Betrages eine Zuführung zur Kapitalrücklage.
- (5) Die übrigen dem ZvWis übertragenen Vermögensgegenstände werden zum Zeitwert übereignet und als Sacheinlage behandelt. Die Behandlung des die Einlageverpflichtung übersteigenden Wertes wird analog der Bestimmung in Abs. 4 vorgenommen.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZvWis deckt seine Aufwendungen durch Gebühren, Beiträge, Kredite, spartenbezogene Umlagen sowie Zuschüsse Dritter.
- (2) Beiträge und Gebühren werden auf der Grundlage einer dem Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung des ZvWis erhoben.
- (3) Die Erträge aus den veranschlagten Benutzungsgebühren und Beiträgen sollen die voraussichtlichen Aufwendungen für den Betrieb und die Verwaltung des ZvWis sowie die Modernisierung und Erweiterung der Ver- und Entsorgungsanlagen im Verbandsgebiet decken. Gebühren und Beiträge sind als Einheitssätze in satzungsmäßiger Form nach den durchschnittlichen Aufwendungen für vergleichbare Einrichtungen oder Anlagen im Verbandsgebiet in gleicher Höhe festzusetzen.
- (4) Ein etwaiger Jahresverlust kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwarten sind. Die Überschüsse der kommenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den Rücklagen des ZvWis ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust durch Umlage von den Verbandsmitgliedern auszugleichen. Dabei sind die Verbandsmitglieder nur für Verluste der Sparten umlagepflichtig, deren Aufgabewahrnehmung sie dem ZvWis übertragen haben.



- (5) Soweit von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben wird, richtet sich diese nach einem spartenweise festgestellten Beteiligungsschlüssel, der gemäß § 162 Abs. 1 KV M-V nach dem Verhältnis des empfangenen Nutzens der einzelnen Verbandsmitglieder zu ermitteln und jährlich fortzuschreiben ist.
- (6) Zur Deckung der Aufwendungen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, die nicht i. S. d. Abs. 1 gebühren- oder beitragsfähig sind, erhebt der ZvWis aufwandsbezogene Umlagen gegenüber den Mitgliedern der Sparte Niederschlagswasser als Träger der Straßenbaulast.

§ 21

Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder wird erst nach der Zustimmung der für den ZvWis zuständigen Aufsichtsbehörde rechtswirksam.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung von Zweidrittel ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl unter Zustimmung der für den ZvWis zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband bis zur Höhe des Beteiligungsschlüssels.

§ 22

Aufhebung des ZvWis

- (1) Der ZvWis kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Die Aufhebung ist bekannt zu machen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Abwickler und entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen und die Auseinandersetzung über das Verbandsvermögen.
- (3) Der ZvWis gilt nach Aufhebung als fortbestehend, soweit und solange das für die Abwicklung erforderlich ist. Er ist verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher berichtigen zu lassen.

§ 23

Änderungen der Verbandssatzung

- (1) Änderungen der Verbandssatzung über
 - die Aufgaben des ZvWis,
 - den Maßstab der Beteiligung der Verbandsmitglieder an der Deckung des Finanzbedarfs,
 - den Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedernbedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.



- (2) Alle anderen Änderungen der Verbandssatzung werden mit der Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, auf der Internetseite des ZvWis unter der folgenden Internetadresse:

www.zvwis.de

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar sind. Der Tag der Verfügbarkeit wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung (insbesondere Satzungen) kann von jedermann unter der folgenden Adresse des Verwaltungssitzes:

Zweckverband Wismar, Dorfstraße 28, 23972 Lübow

zur postalischen Übersendung angefordert werden. Die Übersendung erfolgt kostenpflichtig. Zudem werden Textfassungen der Satzungen am Verwaltungssitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder umfangreiche Texte Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungssitz des ZvWis zu den Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen (Ersatzbekanntmachung). Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt eine Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Verwaltungssitz des ZvWis. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch den Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 04.08.2016

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

**Anlage 1**

Die Aufgaben werden für die Verbandsmitglieder wie folgt wahrgenommen:

Reg. Nr. der VM	Verbandsmitglieder (VM)	Trinkwasserversorgung gemäß § 3 (1)	Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 3 (1)	Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 3 (1)	Fernwärmeversorgung gemäß § 3 (1)	Gasversorgung gemäß § 3 (1)
	0	1	2	3	4	5
1	Neukloster	X	X		X	X
2	Bad Kleinen	X	X	X	X	X
3	Barnekow	X	X	X	-	X
4	Benz	X	X		-	-
5	Blowatz	X	X		-	-
6	Bobitz	X	X	X	X	-
7	Boiensdorf	X	X		-	-
8	Dorf Mecklenburg	X	X	X	X	X
9	Gägelow	X	X		-	X
10	Glasin	X	X		-	-
11	Hohenkirchen	X	X		-	-
12	Groß Stieten	X	X		-	X
13	Hohen Viecheln	X	X	X	-	X
14	Hornstorf	X	X	X	-	-
15	Insel Poel	X	X		X	-
16	Krusenhagen	X	X		-	-
17	Lübberstorf	X	X		-	-
18	Lübow	X	X	X	-	X
19	Metelsdorf	X	X	X	-	X
20	Neuburg	X	X		X	X
21	Passee	X	X		-	-
22	Ventschow	X	X		-	-
23	Zierow	X	X		-	-
24	Züsow	X	X		-	-
25	Zurow	X	X		X	-
26	Jesendorf	X	X		-	-

**Anlage 2**

Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar:

- Stimmverteilung -

	Stimmen	Zusätzliche Stimmen	Stimmen insgesamt
Stadt Neukloster	1	3	4
Gemeinde Bad Kleinen	1	3	4
Gemeinde Barnekow	1		1
Gemeinde Benz	1		1
Gemeinde Blowatz	1	1	2
Gemeinde Bobitz	1	2	3
Gemeinde Boiensdorf	1		1
Gemeinde Dorf Mecklenburg	1	2	3
Gemeinde Gägelow	1	2	3
Gemeinde Glasin	1		1
Gemeinde Groß Stieten	1		1
Gemeinde Hohenkirchen	1		1
Gemeinde Hohen Viecheln	1		1
Gemeinde Hornstorf	1	1	2
Gemeinde Ostseebad Insel Poel	1	2	3
Gemeinde Jesendorf	1		1
Gemeinde Krusenhagen	1		1
Gemeinde Lübbestorf	1		1
Gemeinde Lübow	1	1	2
Gemeinde Metelsdorf	1		1
Gemeinde Neuburg	1	2	3
Gemeinde Passee	1		1
Gemeinde Ventschow	1		1
Gemeinde Zierow	1		1
Gemeinde Züsow	1		1
Gemeinde Zurow	1	1	2
Stimmen insgesamt			46



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 04.08.2016

Glanert
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung, am 08.08.2016 veröffentlicht.